

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler/FDP/PIRATEN
im Stadtrat Erfurt
Herr Städter
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO / DS 0451/17 - öffentlich Unterbringung von Menschen mit Behinderung

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Städter,

Erfurt,

Ihre Anfrage bezüglich der "Unterbringung von Menschen mit Behinderung"
beantworte ich Ihnen wie folgt:

1.

Wie werden in Erfurt mögliche Missstände in Heimen verhindert?

Hinzuweisen ist zunächst auf Folgendes:

Erfurter Bürger und Bürgerinnen mit einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung werden bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes in Wohnheimen der Eingliederungshilfe/ Behindertenhilfe betreut. Diese Einrichtungen werden durch Träger der Liga der Freien Wohlfahrtspflege betrieben.

Grundlage für diese Betreuung sind sog. Leistungs-Vergütungs- und Prüfvereinbarungen, welche der überörtliche Träger der Sozialhilfe, hier das Thüringer Landesverwaltungsamt mit diesen Trägern auf Basis des Landesrahmenvertrages für den Freistaat Thüringen abschließt.

Im Rahmen dieses Landesrahmenvertrages sind u.a. folgende Qualitätsanforderungen definiert:

1. Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Person des hilfebedürftigen Menschen und der Art seines Bedarfes. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten wird in den Vereinbarungen nicht angetastet.
2. Inhalt und Umfang der Leistungen werden so bemessen, dass den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Jeder Träger, der entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, wird daran gemessen. Zusätzlich haben die Einrichtungsträger eigene Leitlinien und ein Träger-Qualitätsmanagement entwickelt.

Der Sozialhilfeträger ist einmal im Jahr unabhängig von anlassbezogenen Prüfungen berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistung zu überprüfen.

Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung. Der Träger der Einrichtung und sein Verband sind von der beabsichtigten Überprüfung zu informieren.

Prüfungsziel ist die Beurteilung der Leistungsqualität der vertraglich vereinbarten Maßnahmen.

Zusätzlich werden die Wohnheime regelmäßig zu unterschiedlichen Zeiten durch Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Gesundheit aus diversen Gründen frequentiert, z. B. für die Durchführung von Hilfeplanverfahren bei Veränderungen im Leben des Bewohners oder auch anlässlich von Hospitationen. Bei diesen Gelegenheiten könnten Auffälligkeiten im Hinblick auf Diskriminierungen beobachtet werden. Bisher sind solche Sachverhalte weder beobachtet noch mitgeteilt worden.

Des Weiteren setzt das Erbringen von Sozialen Dienstleistungen für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) und das personenzentrierte Handeln von professionellen Fachkräften in Heimen, Werkstätten oder ähnlichen Einrichtungen in der Landeshauptstadt Erfurt ein regelmäßig stattfindendes Gesamtplangespräch (§ 58 SGB XII) mit dem Menschen mit Behinderung, seinem gesetzlichen Betreuer und den weiteren Beteiligten sowie den Fachkräften der Leistungserbringer unter der Moderation der zuständigen Fallmanagerin im Amt für Soziales und Gesundheit voraus.

Mängel in der Qualität der sozialen Dienstleistung oder Diskriminierungen können beim Gesamtplangespräch von allen Beteiligten insbesondere auch durch den Bewohner angezeigt werden.

Schließlich besteht zwischen dem zuständigen Referat Heimaufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes und dem Amt für Soziales und Gesundheit eine sehr enge Kooperation und Abstimmung. Sollten Verdachtsmomente für Vernachlässigungen oder Diskriminierungen angezeigt werden, würden unverzüglich abgestimmte Überprüfungen vor Ort stattfinden.

2.

Wie werden Fördergelder für Werkstätten für Behinderte auf Verwendungszweck der Gelder überprüft?

Die Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) gliedert sich in drei Bereiche auf:

- in das Eingangsverfahren,
- den Berufsbildungsbereich sowie
- den Arbeitsbereich.

Zuständig für die ersten beiden Bereiche ist primär die örtliche Agentur für Arbeit sowie diverse weitere Rehabilitationsträger, z. B. die Rentenversicherung. Diesen Trägern obliegt für diese beiden Bereiche die entsprechende Evaluation der Maßnahmen und eine Kontrolle vor Ort auch im Hinblick auf Fördergelder.

Für den Arbeitsbereich ist neben weiteren Rehabilitationsträgern auch der Träger der Sozialhilfe zuständig.

Wie zuvor dargestellt, werden für den Arbeitsbereich Leistungs-Vergütungs- und Prüfvereinbarungen abgeschlossen, die auf dem Landesrahmenvertrag mit den entsprechenden Qualitätsanforderungen Bezug nehmen. Eine anlassbezogene Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder erfolgt hier über das Amt für Soziales und Gesundheit.

Ich hoffe, Ihre Fragen im ausreichenden Maße beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein